

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen für Kreditnehmer

- Fassung vom Juli 2018 -

1 Verwendung des verbürgten Kredites

- 1.1 Die Kreditmittel dürfen nur für das im Bürgschaftsangebot aufgeführte Vorhaben entsprechend dem dort angegebenen Investitions- und Finanzierungsplan verwendet werden. Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung des ausreichenden Kreditinstituts (Hausbank):
 - 1.1.1 Überschreitungen der veranschlagten Gesamtinvestitionskosten um mehr als 10 %,
 - 1.1.2 Einsparungen bei den veranschlagten Gesamtinvestitionskosten um mehr als 10 % oder um mehr als 10.000 EUR,
 - 1.1.3 Einsparungen bei Einzelansätzen der Investitionen von mehr als 10 %, die für Mehrausgaben bei anderen Einzelansätzen verwendet werden,
 - 1.1.4 Verminderung des Eigenmitteleinsatzes um mehr als 10 % gegenüber dem Finanzierungsplan.
- 1.2 Der Kreditnehmer hat innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung einen Verwendungsnachweis auf dem Vordruck Nr. 561 gegenüber der Hausbank zu führen. Für eine spätere Überprüfung sind Belege vom Kreditnehmer nach Vorlage des Verwendungsnachweises 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

2 Absicherung des Kredites

- 2.1 Der Kreditnehmer wird die in dem Beiblatt zum Bürgschaftsangebot näher bezeichneten Sicherheiten stellen und die dort aufgeführten besonderen Verpflichtungen einhalten.
- 2.2 Der Kreditnehmer hat im Falle einer wesentlichen Minderung des Wertes der bestellten Sicherheiten diese durch weitere ausreichende Sicherheiten zu ergänzen.

3 Kündigung des Kredites aus wichtigem Grund

- Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- 3.1 der Kredit zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben) oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist; eine zweckwidrige Verwendung liegt auch bei nicht genehmigten Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans vor;
 - 3.2 der Kreditnehmer den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - 3.3 die Vermögenslage des Kreditnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z. B. Beantragung eines Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens),
 - 3.4 die Voraussetzungen für die Kreditgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Nichterreichung der angegebenen Arbeitsplatzziele, völlige oder teilweise Nichtbetreibung, Stilllegung, Verlagerung, Verpachtung oder Übertragung des geförderten Unternehmens bzw. der freiberuflichen Existenz auf andere Personen - ggf. auch in Form eines Gesellschafterwechsels - bzw. vorbereitende Handlungen für derartige Maßnahmen wie Beschluß des zuständigen Entscheidungsgremiums, Vereinbarung eines Sozialplans usw.),
 - 3.5 der Kreditnehmer die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht einhält oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere auch hinsichtlich der Begrenzung von schädlichen Emissionen oder der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung.

4 Unterrichtung der Hausbank

- Der Kreditnehmer wird die Hausbank unverzüglich unterrichten, wenn
- 4.1 sich zustimmungsbedürftige Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans ergeben,
 - 4.2 Kündigungsgründe nach Tz. 3.3 oder 3.4 eintreten.

5 Buchführung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seine Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) einzurichten, die für seinen Betrieb bzw. seine freiberufliche Tätigkeit gelten.

6 Überwachung und Prüfungsrechte

- 6.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Betrieb des Kreditnehmers sowie die Betriebs- und Geschäftsführung bzw. die freiberufliche Tätigkeit laufend zu überwachen.
- 6.2 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den bankgeschäftlichen Verkehr über die Hausbank abzuwickeln. Die Hausbank kann die Führung von Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten zulassen.
- 6.3 Der Freistaat Bayern, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die LfA Förderbank Bayern (LfA) sind berechtigt, in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen Einblick in die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers zu nehmen, die Einhaltung der Bürgschaftsbestimmungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, wobei die vorstehenden Rechte auch durch eine Prüfungsgesellschaft oder durch sonstige Beauftragte wahrgenommen werden können. Ein möglicher Anspruch gegen den Kreditnehmer auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7 Vorlage von Jahresabschlüssen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seinen Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener und testierter Form mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens der Hausbank auf deren Verlangen einzureichen. Bei freiberuflichen Tätigkeiten kann statt dessen eine Einnahme-/Überschussrechnung mit/ohne Vermögens-/Schuldenaufstellung verlangt werden.

8 Abstimmung bei Investitionen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, Investitionen, soweit sie bei der Kreditgewährung nicht im einzelnen festgelegt worden sind oder soweit sie über den Rahmen der verdienten Abschreibungen hinausgehen, nur nach vorheriger Abstimmung mit der Hausbank vorzunehmen. Unter Investitionen sind auch wirtschaftlich gleich zu wertende Maßnahmen zu verstehen, wie z. B. der Abschluß von Leasingverträgen und der Erwerb von Beteiligungen.

9 Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der LfA uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einsicht in die Kreditunterlagen zu gewähren.